

Mandanten- Brief

November 2018

1. EC-Karten-Umsätze im Kassenbuch

Die meisten Betriebe mit Bargeldverkehr akzeptieren auch bargeldlose Zahlungen per EC- oder Kreditkarte. Oft wird dabei der **Gesamtumsatz inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle im Kassenbuch** aufgezeichnet. Anschließend werden die unbaren Zahlungen wieder ausgetragen. Später wird dann der **Gesamtbetrag im Kassenkonto gebucht** und die **Umsätze mit EC-Karten über das Geldtransitkonto ausgebucht**. Nachdem im Rahmen von Betriebsprüfungen Zweifel an dieser Vorgehensweise aufkamen, hat sich der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) an das Bundesfinanzministerium gewandt und um **Klarstellung und Anerkennung dieser langjährigen kaufmännischen Praxis** gebeten. Nach Auffassung des DStV ist die Ersterfassung der Gesamtumsätze über das Kassenbuch nicht nur praktikabel, sondern es wird vor allem auch die **Umsatzsteuer korrekt erfasst**. Das ist besonders dann von Bedeutung, wenn die EC-Umsätze im Kassensystem nicht getrennt nach Steuersätzen ausgewiesen werden.

Die Finanzverwaltung war von den Argumenten des DStV jedoch wenig beeindruckt. Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Buchung der EC-Umsätze in der Kassenführung geäußert und sieht in der **Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch einen formellen Mangel**. Bare und unbare Geschäftsvorfälle seien in der Regel getrennt zu buchen. Im Kassenbuch seien nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Um diesen Anforderungen zu genügen, müssten die **EC-Umsätze** beispielsweise **in einer Zusatzspalte oder einem Nebenbuch** zum Kassenbuch erfasst werden.

Diese **praxisfernen Vorgaben** des Ministeriums hat der DStV **nachdrücklich kritisiert**, weshalb das Ministerium die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung konkretisiert hat: Die Erfassung von Umsätzen mit EC-Karten im Kassenbuch stellt **sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen formellen Mangel** dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Sinn und Zweck eines Kassenbuches ist die Dokumentation des jeweils aktuellen Barbestands der Kasse. Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Betriebs ermöglichen. Dazu soll es so beschaffen sein, dass der **Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann**. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten Umsätze mit EC-Karten in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein separates Konto ausgetragen, dann ist **weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben**. Die zumindest zeitweise Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist zwar **ein formeller Mangel, der** aber bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung **regelmäßig außer Betracht bleibt**. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.

Ersterfassung auch unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch ist üblich

spätere Ausbuchung auf das Geldtransitkonto

Steuerberaterverband fordert Anerkennung durch Finanzverwaltung

Erfassung unbarer Vorgänge im Kassenbuch ist ein formeller Mangel

praxisferne Anforderungen des Finanzministeriums

Finanzverwaltung hält an ihrer Auffassung fest

vorübergehende Erfassung von unbaren Umsätzen im Kassenbuch wird toleriert

ausreichende Dokumentation und jederzeitige Nachprüfbarkeit



2. Versandkosten bei Sachbezügen

Um den Arbeitgebern den **erheblichen Verwaltungsaufwand** zu ersparen, der mit der lohnsteuerlichen **Erfassung unwesentlicher geldwerter Vorteile** verbunden ist, hat der Gesetzgeber eine **monatliche Freigrenze für Sachbezüge** eingeführt. Liegen die Sachbezüge unter der Freigrenze **von aktuell 44 Euro im Monat**, sind sie komplett steuer- und sozialversicherungsfrei. Sobald die Freigrenze aber überschritten ist, sind die **Sachbezüge in voller Höhe als normaler Arbeitslohn** zu behandeln. Auch wenn diese Freigrenze nur als Vereinfachungsregelung konzipiert war, wird sie in der betrieblichen Praxis gerne zur **Vergütungsoptimierung** genutzt – erst recht, seit der Bundesfinanzhof auch **Warengutscheine über einen konkreten Geldbetrag als Sachbezug** anerkannt hat. Zudem gibt es Dienstleister, die Arbeitgebern Modelle zur gezielten Nutzung der Freigrenze als Vergütungsbestandteil anbieten, die aber nicht immer ohne steuerliches Risiko sind.

Beispielsweise stritt sich eine Spedition mit dem Finanzamt um die steuerliche Bewertung eines solchen Modells. Die Spedition gewährte ihren Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen monatlich **Sachprämien über einen Dienstleister**. Dazu konnte sich jeder bezugsberechtigte Arbeitnehmer über einen Onlinezugang monatlich aus der Angebotspalette des Dienstleisters einen Sachbezug auswählen. Der Dienstleister stellte der Klägerin die **Sachbezüge mit brutto 43,99 Euro samt einer Versand- und Handlingpauschale** in Höhe von 6,00 Euro in Rechnung und versandte die Prämien an die jeweiligen Mitarbeiter oder händigte sie der Spedition zur Verteilung im Betrieb aus. Dieses Modell ist der Spedition beim Bundesfinanzhof nun zum Verhängnis geworden. Das Einkommensteuergesetz regelt nämlich, dass für den Sachbezug der **Endverbraucherpreis anzusetzen** ist. Das ist der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Letztverbrauchern für identische oder gleichartige Waren tatsächlich gezahlte **günstigste Einzelhandelspreis am Markt**. Fracht-, Liefer- und Versandkosten zählen dabei nicht zum steuerlich relevanten Endpreis, denn diese Zuschläge sind keine Gegenleistung des Letztverbrauchers für die Ware.

Liefert der Arbeitgeber allerdings – wie im Streitfall geschehen – die Ware **in die Wohnung des Arbeitnehmers**, liegt nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs **eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers** an den Arbeitnehmer vor. Der **Vorteil aus dieser zusätzlichen Leistung** ist ebenfalls bei der Überprüfung der steuerlichen Freigrenze von 44 Euro einzubeziehen. Gleiches gilt, wenn der **günstigste Einzelhandelspreis** für die Bewertung des Sachbezugs **im Versand- oder Onlinehandel** gefunden wird. Ist der Versand dort als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Endpreis enthalten, ist der geldwerte Vorteil aus der Lieferung nach Hause bei der Berechnung der Freigrenze von 44 Euro dem Warenwert hinzuzurechnen.

3. Gewerbesteuerliche Hinzurechnung verfassungskonform

Die Besonderheiten der Gewerbesteuer als Objektsteuer können dazu führen, dass ertraglose Betriebe belastet werden, indem **Gewerbesteuer allein durch Hinzurechnungen ausgelöst** wird, oder **negative und positive Ergebnisse aus mehreren Betrieben** eines Unternehmers **gewerbesteuer-**

monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro

Fallbeiwirkung bei überschreiten der Freigrenze

Sachbezug für Mitarbeiter als Gestaltungsmodell

Dienstleister bieten monatliche Abwicklung der Sachbezüge an

Versandpauschale zusätzlich zum Wert des Sachbezugs

Bewertung des Sachbezugs mit dem günstigsten Einzelhandelspreis

Versandkosten sind nicht Teil des Endverbraucherpreises

Versand kann zusätzlicher, separat zu bewertender Sachbezug sein

Hinzurechnungen können zu steuerlicher Belastung ertragloser Betriebe führen

rechtlich nicht saldiert werden können und deshalb für einzelne Betriebe Gewerbesteuer zu zahlen ist, obwohl insgesamt ein Verlust entstanden ist. Auch eine mögliche **Substanzbesteuerung liegt in der Natur einer ertragsorientierten Objektsteuer**. Diese **Belastungen sind hinzunehmen** und verstoßen nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs nicht gegen verfassungsrechtliche Vorgaben. Außerdem haben die Richter klargestellt, dass die Fiktion eines in Miet- und Pachtzinsen sowie in Aufwendungen für Rechteüberlassung enthaltenen **Finanzierungsanteils** den Gesetzgeber nicht dazu zwingt, die Hinzurechnungen an einem realitätsgerechten Zinsniveau auszurichten.

4. Einbauküche und Markisen sind Grunderwerbsteuerfrei

Werden zusammen mit einer Immobilie **gebrauchte bewegliche Gegenstände** verkauft, fällt dafür **keine Grunderwerbsteuer** an. Das gilt zumindest dann, wenn die **Gegenstände werthaltig** sind und **keine Anhaltspunkte für unrealistische Kaufpreise** bestehen. Das Finanzgericht Köln hat daher einer Familie Recht gegeben, die ein Einfamilienhaus gekauft und im notariellen Kaufvertrag vereinbart hatte, dass vom Kaufpreis 9.500 Euro auf die mitverkaufte Einbauküche und die Markisen entfallen. Diesen Betrag hielt das Finanzamt für zu hoch, wurde aber vom Gericht zurückgepfiffen. Die im Kaufvertrag **vereinbarten Kaufpreise** seien **für die Besteuerung zu Grunde zu legen**, wenn das Finanzamt nicht nachweist, dass für die beweglichen Gegenstände keine realistischen Verkaufswerte angesetzt wurden. Zur Ermittlung des Werts seien weder die amtlichen Abschreibungstabellen noch die auf Internetplattformen geforderten Preise als Vergleichsmaßstab geeignet.

5. Keine Aufwandsbegrenzung bei der 1 %-Regelung

Für einen vom Unternehmer auch **privat genutzten Firmenwagen** setzt die 1 %-Regelung seit 2006 voraus, dass der **Firmenwagen zu mehr als 50 % betrieblich genutzt** wird. Das bedeutet nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs jedoch nicht, dass es verfassungsrechtlich geboten wäre, die nach der 1 %-Regelung ermittelte **Nutzungsentnahme auf 50 %** der im Kalenderjahr angefallenen **Gesamtaufwendungen für den Firmenwagen zu begrenzen**, weil es dem Unternehmer **jederzeit freisteht, ein Fahrtenbuch zu führen**. Vor allem bei einem Gebrauchtwagen ist es daher gut möglich, dass die nach der 1 %-Regelung zu versteuernde Nutzungsentnahme einem Großteil der jährlichen Aufwendungen entspricht, selbst wenn das **Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt** wird.

6. Vermietung des Homeoffice an den Arbeitgeber

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietung** ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs normalerweise von einer **Einkunftserzielungsabsicht** auszugehen. Das galt bisher auch für die **Vermietung eines Büros** im Haus oder in der Wohnung des Arbeitnehmers **an den Arbeitgeber**. Doch diese Regelung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof jetzt eingeschränkt: Für eine als Homeoffice **an den Arbeitgeber vermietete Einlieger-**

Substanzbesteuerung liegt in der Natur der Gewerbesteuer und ist hinzunehmen

kein realitätsnahes Zinsniveau für Finanzierungsanteil notwendig

keine Grunderwerbsteuer für mitverkaufte bewegliche Gegenstände

Voraussetzungen: Werthaltigkeit und angemessener Kaufpreis

Finanzamt muss unrealistischen Kaufpreis nachweisen

1 %-Regelung für Firmenwagen nur bei mehr als 50 % betrieblicher Nutzung

Mindestnutzungsregelung bedeutet keine Beschränkung des privaten Vorteils auf 50 % des Aufwands

bei dauerhafter Vermietung wird Gewinnerzielungsabsicht unterstellt

wohnung ist für den Werbungskostenabzug stets im Einzelfall festzustellen, ob der Arbeitnehmer beabsichtigt, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen, da der **Mietvertrag** regelmäßig **zeitlich an den Arbeitsvertrag gebunden** ist.

7. Nachzahlungszinssatz bleibt vorerst unverändert

Zum ersten Mal hat der Bundesfinanzhof im Frühjahr **erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes** für Nachzahlungszinsen in der aktuellen Niedrigzinsphase geäußert und die Aussetzung der Vollziehung gewährt. Die **Finanzverwaltung** hat auf das Urteil reagiert und **gewährt ab April 2015 auf Antrag Aussetzung der Vollziehung**. Auf eine Anfrage aus dem Bundestag hat das Bundesfinanzministerium jedoch klargestellt, dass die Bundesregierung **weiter von der Verfassungsmäßigkeit des geltenden Rechts überzeugt** ist und aktuell nicht plant, eine Gesetzesänderung in die Wege zu leiten. Stattdessen will das Ministerium die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in zwei anderen Verfahren abwarten**, über die noch dieses Jahr entschieden werden soll.

8. Rückwirkender Splittingtarif ab 2001 bei der Ehe für alle

Das Finanzgericht Hamburg hat der Klage eines gleichgeschlechtlichen Ehepaars stattgegeben, das die **Zusammenveranlagung rückwirkend ab 2001** begehrte. Die Kläger hatten **im Jahr 2001 eine Lebenspartnerschaft** begründet, die sie nach Inkrafttreten des Eheöffnungsgesetzes **im November 2017 in eine Ehe umwandelten**. Nach der gesetzlichen Regelung ist der **Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft** nach der Umwandlung in eine Ehe **für die Rechte und Pflichten der Partner maßgeblich**. Das Finanzgericht ist daher trotz bestandskräftiger Steuerbescheide aus früheren Jahren davon überzeugt, dass die Lebenspartner nach der Umwandlung so zu stellen sind, als ob sie **am Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft geheiratet** hätten. Die gesetzliche Neuregelung sei ein **rückwirkendes Ereignis im Sinn der Abgabenordnung**, das eine **Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerbescheide** ab 2001 rechtfertige.

9. Aktueller Stand bei der Neuregelung der Grundsteuer

Im Frühjahr hat das Bundesverfassungsgericht die **Bemessung der Grundsteuer** als **verfassungswidrig** eingestuft und den **Gesetzgeber bis Ende 2019 mit einer Neuregelung beauftragt**. Anfang Mai haben sich die Finanzminister über eine Neuregelung der Grundsteuer unterhalten. Einen konkreten Auftrag zur Prüfung bestimmter Reformansätze oder eine **Festlegung auf ein bestimmtes Modell** gab es nach Auskunft der Bundesregierung jedoch **noch nicht**. Allerdings will die Bundesregierung **bis zum Jahresende** gemeinsam mit den Ländern **einen Vorschlag erarbeitet** haben. Das Ifo-Institut hat unterdessen eine Studie veröffentlicht, in der es sich dafür ausspricht, die **Grundsteuer nur nach der Fläche von Grundstück und Gebäude** zu bemessen, weil dies einfacher und damit schneller als jede andere Lösung umsetzbar sei.

beim Homeoffice ist die Gewinnerzielungsabsicht nachzuweisen

Bundesfinanzhof zweifelt an Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes

Bundesregierung plant keine Änderung

Bundesverfassungsgericht muss in anderen Fällen entscheiden

Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe durch das Eheöffnungsgesetz

Änderung bestandskräftiger Steuerbescheide

Umwandlung als rückwirkendes Ereignis

Grundsteuer ist in der aktuellen Form verfassungswidrig

Neuregelung spätestens bis Ende 2019

erster Vorschlag soll noch Ende 2018 vorliegen